



BEKANNTMACHUNG

Mit Bescheid des Bundesministers für Finanzen vom 29.6.2017, GZ. BMF-180300/0032-I/8/2017 wurden gemäß § 16 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 idF BGBl. I Nr. 118/2016, die Änderungen der Spielbedingungen für die Spielteilnahme am Lotto „6 aus 45“ und LottoPlus, Ergänzungsspielbedingungen für die Teilnahme mittels Anteilsschein in Online-Annahmestellen, Ergänzungsspielbedingungen für die Teilnahme am TeamTipp in Online-Annahmestellen sowie Ergänzungsspielbedingungen für die Abwicklung über elektronische Medien, für die Teilnahme am TeamTipp über elektronische Medien sowie für die Teilnahme mittels Anteilsschein über elektronische Medien wie folgt bewilligt und treten mit 1.10.2017 im Anschluss an die Lottoziehung in Kraft:



Änderungen der SPIELBEDINGUNGEN Lotto „6 aus 45“ und LottoPlus

PRÄAMBEL

Die gegenständlichen Spielbedingungen gelten für die Online-Abwicklung des Lotto „6 aus 45“ und LottoPlus und gelten für die Spielteilnahme ab dem 1.10.2017 im Anschluss an die Lotto Ziehung.

Durch die Beteiligung am Lotto „6 aus 45“ bzw. am LottoPlus anerkennen die Teilnehmer die nachstehenden Bedingungen und verpflichten sich, diese einzuhalten.

1. Gesetzliche Grundlage

1.1 Gesetzliche Grundlage für die Durchführung des Lotto (im Folgenden Lotto „6 aus 45“ bzw. LottoPlus genannt) ist das Glücksspielgesetz 1989, BGBl. Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

1.2 Lotto „6 aus 45“ bzw. LottoPlus im Sinne des Gesetzes sind Ausspielungen, bei denen ein Veranstalter Wetten über die Gewinnchancen mehrerer Zahlen aus einer bestimmten Zahlenreihe annimmt und durchführt. Die gewinnenden Zahlen werden durch öffentliche Ziehung ermittelt. Die Gewinnsumme wird auf mehrere Gewinnränge aufgeteilt; alle Gewinne desselben Gewinnranges sind gleich hoch.

1.3 Der Betrieb des Lotto „6 aus 45“ bzw. des LottoPlus ist ein ausschließliches Recht des Bundes. Die „Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H.“ (mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 54472 g, im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt) ist gemäß der ihr vom Bund erteilten Konzession zur Durchführung des Lotto „6 aus 45“ bzw. des LottoPlus berechtigt.

1.4 Für die Durchführung des Lotto „6 aus 45“ bzw. des LottoPlus hat die Gesellschaft Spielbedingungen aufzustellen, die in der jeweils letzten veröffentlichten Fassung gültig sind. Die Gültigkeit der Spielbedingungen tritt mit dem Tag ein, der ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung folgt. Durch die Beteiligung am Lotto „6 aus 45“ bzw. am LottoPlus erkennt der Teilnehmer diese Spielbedingungen an.

2. Gegenstand des Lotto „6 aus 45“ und des LottoPlus

Gegenstand des Lotto „6 aus 45“ und des LottoPlus ist die Voraussage von sechs Zahlen, die in einer Lotto Runde (Runde) aus der Zahlenreihe 1 bis 45 gezogen werden. Die Lotto Ziehungen sind öffentlich und finden unter Aufsicht eines öffentlichen Notars statt.

Als Ziehungstage der jeweiligen Runde gelten der Mittwoch bzw. der Sonntag.

2.2 Beteiligung am LottoPlus

2.2.1 Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, mit seinen sämtlichen gemäß Punkt 2.1.1 bis 2.1.3 gespielten Lotto „6 aus 45“ Tipps an der Ziehung des LottoPlus teilzunehmen.

2.2.2 Die Spielteilnahme am LottoPlus erfolgt für dieselbe Spieldauer, die auch für die Teilnahme am Lotto „6 aus 45“ gewählt wurde.

Eine allfällig erforderliche Mittelzuführung zum „Ausgleichstopf“ kann einmal jährlich in Anrechnung auf die nichtbehaltenen Gewinne der Spielteilnehmer (Punkt 13.5) erfolgen.

Die Gesellschaft hat jedoch die Möglichkeit, einzelne Gewinnränge nach vorheriger Ankündigung mit Sach- und Geldwerten höher zu dotieren.

2.6.3 Wird in einem Rang kein Gewinn ermittelt, so wird diese Gewinnsumme dem nächstniedrigeren Gewinnrang derselben Runde, in dem ein Gewinn erzielt wurde, zugeschlagen.

Die Punkte 2.4.3 und 2.4.5 gelten für die Gewinnermittlung LottoPlus analog.

3. Eintragungen auf den Wertscheinen

3.3 Für die Teilnahme am LottoPlus hat der Teilnehmer das vorgesehene „Ja“-Feld durch ein Kreuz (X) zu markieren.

5. Teilnahmeberechtigung und Spielvertrag

5.1 Wer den Spielbedingungen entsprechend seine Tipps abgibt, den Preis von EUR 1,20 pro Lotto „6 aus 45“ Tipp bzw. EUR 0,50 pro LottoPlus Tipp entrichtet (außer in den Fällen, in denen Spielteilnehmern von der Gesellschaft Gratistipps zur Verfügung gestellt werden), die Daten durch die Online-Annahmestellen und die jeweils vorgesehenen Datenübertragungsmedien an die Gesellschaft übermitteln lässt und eine diesbezügliche Quittung ausgestellt erhält, ist zur Teilnahme an der Runde berechtigt.

7. Wetteinsätze und Registrierung

7.1 Für je einen Lotto „6 aus 45“ Tipp hat der Teilnehmer den Preis von EUR 1,20 zu entrichten, der sich aus dem Wetteinsatz in Höhe von EUR 0,948 sowie einem Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von EUR 0,252 zusammensetzt. Für je einen LottoPlus Tipp hat der Teilnehmer den Preis von EUR 0,50 zu entrichten, der sich aus dem Wetteinsatz in Höhe von EUR 0,395 sowie einem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von EUR 0,105 zusammensetzt. Stellt die Gesellschaft Spielteilnehmern aus besonderem Anlass Gratistipps zur Verfügung, so dotiert die Gesellschaft die Gewinnsumme mit 48,8 % des Preises pro Tipp.

10. Einsatzermittlung

10.1 Die Gewinnsumme einer Runde beträgt 48,8 % der durch Multiplikation der Anzahl der Tipps aufgrund der bei der Gesellschaft eingelangten Daten mit dem Preis je Tipp (EUR 1,20 bei Lotto „6 aus 45“ und EUR 0,50 bei LottoPlus) unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft dotierten Gratistipps.

13. Schlussbestimmungen

13.2 Diese Spielbedingungen werden nach Bewilligung durch den Bundesminister für Finanzen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart und gelten ab dem 1.10.2017 im Anschluss an die Lotto Ziehung.

13.4 Alle Ansprüche der Teilnehmer am Lotto „6 aus 45“ bzw. am LottoPlus gegen die Gesellschaft sowie gegen die Online-Annahmestellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Gewinnermittlung der jeweiligen Runde gerichtlich geltend gemacht werden.

Änderungen der ERGÄNZUNGSSPIELBEDINGUNGEN

für die Teilnahme mittels Anteilsschein an Lotto „6 aus 45“ inklusive LottoPlus, „EuroMillionen Lotto 5 aus 50 und 2 aus 12“, Joker in Online-Annahmestellen

1. Spielteilnahme mittels Anteilsschein an Lotto „6 aus 45“ inklusive LottoPlus, „EuroMillionen Lotto 5 aus 50 und 2 aus 12“ (im Folgenden „EuroMillionen“ genannt) und Joker:

1.2 Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, bis zu fünf Anteile an mittels Zufallsgenerator erstellten Anteilspaketen (Chance L, Chance XL und Chance XXL) – denen jeweils ein Lotto- bzw. EuroMillionen-System zugrunde liegt - zu erwerben und an der gewählten Ausspielung für eine bis zu zehn aufeinanderfolgende Ziehungen teilzunehmen.

Die mittels Zufallsgenerator erstellten Anteilspakete für Lotto „6 aus 45“ enthalten automatisch eine Spielteilnahme an LottoPlus. Die vom Spielteilnehmer gewählten Anteile nehmen somit mit dem zugrundeliegenden Lotto-System verpflichtend auch an der LottoPlus Ziehung teil.

3. Teilnahme von Anteilen/Anteilspauschale

3.3 Der Spielteilnehmer hat eine Anteilspauschale für

Änderungen der ERGÄNZUNGSSPIELBEDINGUNGEN

Lotto „6 aus 45“ und LottoPlus, Joker, Bingo, Toto, Torwette, Zahlenlotto, ToiToiToi, Rubbellos online und Brieflos online

für die Abwicklung über elektronische Medien sowie für Lotto „6 aus 45“ und LottoPlus, Joker, Toto und Torwette sowie

„EuroMillionen Lotto 5 aus 50 und 2 aus 12“ für die Teilnahme am TeamTipp über elektronische Medien sowie für Lotto „6 aus 45“ inklusive LottoPlus, Joker und „EuroMillionen Lotto 5 aus 50 und 2 aus 12“

für die Teilnahme mittels Anteilsschein über elektronische Medien

1. Beteiligung am Lotto „6 aus 45“ und LottoPlus, Joker, Bingo, Toto, Torwette, Zahlenlotto, ToiToiToi, Rubbellos online und Brieflos online sowie am Lotto „6 aus 45“ und LottoPlus, Joker, Toto und Torwette, sowie „EuroMillionen Lotto 5 aus 50 und 2 aus 12“ mittels TeamTipp und am Lotto „6 aus 45“ inklusive LottoPlus, Joker und „EuroMillionen Lotto 5 aus 50 und 2 aus 12“ mittels Anteilsschein.

2. Spielteilnahme

2.2 Abhängig vom jeweiligen Spiel bzw. von den seitens der Gesellschaft angebotenen Teilnahmemöglichkeiten kann der Spielteilnehmer - bei TeamTipp-Teilnahme der Teammanager - selbstgewählte Einzel-, System- und/oder Quicktipp abgeben. Beim Anteilsschein kann der Spielteilnehmer bis zu fünf Anteile an einem mittels Zufallszahlengenerator erstellten Anteilspaket (Chance L, Chance XL oder Chance XXL) – dem jeweils ein Lotto- bzw. EuroMillionen-System zugrunde liegt - für eine bis zu zehn aufeinanderfolgende Ziehungen wählen.

Die mittels Zufallsgenerator erstellten Anteilspakete für Lotto „6 aus 45“ enthalten automatisch eine Spielteilnahme am LottoPlus. Die vom Spielteilnehmer gewählten Anteile nehmen somit mit dem zugrundeliegenden Lotto-System verpflichtend auch an der LottoPlus Ziehung teil.

3. Teilnahmeberechtigung und Spielvertrag

3.2 Bei Teilnahme am Lotto „6 aus 45“ und LottoPlus, Joker, Toto und Torwette sowie EuroMillionen mittels TeamTipp wird nach Spielgemeinschaftsorganisation und Festlegung der Spielparameter durch den Teammanager der sich hieraus ergebende Spieleinsatz je Teilnehmer an der Tippgemeinschaft im elektronischen Spielguthaben zur Abbuchung reserviert. Erst nachdem sämtliche Spielteilnehmer der Tippgemeinschaft beigetreten sind, wird der Spieleinsatz je Spielteilnehmer von dessen elektronischem Spielguthaben abgebucht.

4. Teilnahme von Anteilen/Anteilspauschale

4.3 Der Spielteilnehmer hat eine Anteilspauschale für EuroMillionen von je EUR 0,10 bzw. für Lotto „6 aus 45“ inklusive LottoPlus von EUR 0,20, die im Preis eines Anteils einer Chance enthalten ist, zu entrichten. Die Anteilspauschale stellt die notwendige Teilnahme aller nicht verkauften Anteile einer Chance an der jeweiligen Ausspielung sicher.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Soweit in den vorstehenden Ergänzungen nichts Gegenteiliges festgelegt wird, gelten im Übrigen die Spielbedingungen für Lotto „6 aus 45“ und LottoPlus, Joker, Bingo, Toto, Torwette, Zahlenlotto und ToiToiToi für die Online-Abwicklung, die Spielbedingungen für Rubbellos und Brieflos, die Spielbedingungen für die Elektronischen Lotterien sowie die Spielbedingungen für „EuroMillionen Lotto 5 aus 50 und 2 aus 12“ und die Ergänzungsspielbedingungen für die Teilnahme am TeamTipp sowie für die Teilnahme am Anteilsschein in Online-Annahmestellen in der letztgültigen Fassung analog.

6.2 Diese Spielbedingungen werden nach Bewilligung durch den Bundesminister für Finanzen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart und gelten ab dem 1.10.2017 im Anschluss an die Lotto Ziehung.

Veröffentlichung der Pankl Racing Systems AG

gemäß § 221a Abs. 1 AktG

Es ist beabsichtigt, die Pankl Vermögensverwaltung AG (FN 464933a, LG Leoben) mit dem Sitz in Bruck an der Mur und der Geschäftsanschrift Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, als übertragende Gesellschaft auf ihre Alleinaktionärin Pankl Racing Systems AG (FN 143981m, LG Leoben) mit dem Sitz in Bruck an der Mur und der Geschäftsanschrift Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, als übernehmende Gesellschaft, durch Übertragung des Vermögens der Pankl Vermögensverwaltung AG als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Verzicht auf die Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigung des Art. I Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) mit Wirksamkeit auf den 30.06.2017, Tagesablauf, als Verschmelzungsstichtag zu verschmelzen.

Die Pankl Vermögensverwaltung AG und die Pankl Racing Systems AG haben am 27. September 2017 den Entwurf des Verschmelzungsvertrages aufgestellt. Am 29. September 2017 wurde der Entwurf des Verschmelzungsvertrages elektronisch beim Landesgericht Leoben als zuständigem Firmenbuchgericht eingereicht.

Nach § 221a Abs. 2 AktG liegen ab dem 30. September 2017 am Sitz der Gesellschaft in Bruck an der Mur in den Geschäftsräumen der Pankl Racing Systems AG, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, zur Einsicht der Aktionäre auf:

- Entwurf des Verschmelzungsvertrages samt Anlagen,
- Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie die Corporate-Governance-Berichte der Pankl Vermögensverwaltung AG für die letzten drei Geschäftsjahre,
- Halbjahresfinanzbericht der Pankl Racing Systems AG zum 30. Juni 2017,
- Zwischenabschluss der Pankl Vermögensverwaltung AG zum 30. Juni 2017, der zugleich auch die Schlussbilanz darstellt.

Dieselben Unterlagen sind ab diesem Zeitpunkt auf der Internetseite der Pankl Racing Systems AG (www.pankl.com) bereit gestellt (§ 221a Abs. 2 iVm 108 Abs. 3 und 4 AktG).

Da es sich bei der beabsichtigten Verschmelzung um eine vereinfachte Verschmelzung im Konzern handelt, wobei sich alle Anteile der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden, gelten die Erleichterungen der §§ 231 und 232 AktG. Aufgrund dieser Bestimmungen muss weder ein Beschluss über die Verschmelzung in der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft noch in der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft gefasst werden. Gemäß § 232 Abs. 1 AktG sind die Verschmelzungsberichte gemäß § 220a AktG, die Prüfungsberichte gemäß § 220b und der Bericht des Aufsichtsrats gemäß 220c AktG nicht erforderlich.

Gemäß § 232 Abs. 1a AktG in Verbindung mit § 231 Abs. 3 AktG werden die Aktionäre der Pankl Racing Systems AG auf Folgendes hingewiesen: Aktionäre der Pankl Racing Systems AG, deren Anteile zusammen mindestens 5% des Grundkapitals der Pankl Racing Systems AG erreichen, können bis zum Ablauf eines Monats nach dieser Veröffentlichung die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird.

Kapfenberg, am 30. September 2017 486565

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG

Spängler IQAM Invest GmbH

Der nach den Bestimmungen des § 49 InvFG erstellte, geprüfte Rechenschaftsbericht über das Rechnungsjahr 2016/2017 für den Fonds Spängler Family Business Trust liegt ab 30. September 2017 am Sitz der Emittentin, der Spängler IQAM Invest GmbH, Franz-Josef-Straße 22, 5020 Salzburg und bei der Depotbank, der Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, zur Einsicht auf und steht den Interessenten kostenlos zur Verfügung.

Bankwesen